

Nichteinstellung wegen vergangener, befristeter Tätigkeit als Lehrer

Beitrag von „Veronica Mars“ vom 19. September 2020 10:43

Befristungen mit Sachgrund (=Vertretung für die schwangere Frau Meier) sind rechtlich auch dann erlaubt, wenn vorher schon befristete Verträge bestanden haben. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz ist da eigentlich ziemlich gut aufgestellt. Wenn also ein echter Befristungsgrund bei [Soesei](#) vorliegt, dann kann die Bezirksregierung jederzeit einen korrekten Vertrag mit ihm/ihr schließen.

Die elenden Befristungen ohne Sachgrund werden durch das Gesetz zum Schutz der Arbeitnehmer auf maximal 2 Jahre oder 3 einzelne Verträge begrenzt. Das finde ich auch völlig richtig.

In Zeiten von Lehrermangel lernen die Verantwortlichen vielleicht mal, dass Befristung oft gar nicht nötig ist. Eine flexible Vertragsgestaltung z.B. als "Springer" mit vertraglich festgelegten unterschiedlichen Einsatzorten würde den Regierungen die nötige Flexibilität geben.

Ich kenne Lehrer, die tingeln mit befristeten Verträgen seit 10 Jahren durch die Region (mal staatliche, mal städtische Schule usw.). Ich sage mal so: wer seit 10 Jahren gut genug ist um Schüler zu unterrichten, der wird es in den folgenden Jahren auch sein. Und wenn in den vergangenen Jahren Bedarf für diese Kollegen war, dann wird er scheinbar dauerhaft vorhanden sein.